

Peter Knutti

Nachteilsausgleich – wie ein Begriff Denken und Handeln verändert

Zusammenfassung

Der vorliegende Artikel erläutert die Definition des Begriffs Nachteilsausgleich und beschreibt die Entstehung des Projekts/Berichts «Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung». Dieser Bericht bildet wiederum die Grundlage für die Inhalte der Empfehlung der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK), die ebenfalls thematisiert wird. Zum Schluss wird über ein erfolgreiches Ausbildungsprojekt der Migros Aare für Jugendliche mit Leistungseinschränkung berichtet.

Résumé

Le présent article se penche sur la notion de compensation des désavantages. Il décrit la genèse du projet / rapport intitulé « Compensation des désavantages pour personnes handicapées dans la formation professionnelle » et présente une recommandation de la Conférence suisse des offices de formation professionnelle (CSFP) inspirée de ce rapport. L'auteur évoque en conclusion le projet de formation que Migros Aare destine aux jeunes limités dans leurs capacités.

Begriff Nachteilsausgleich

Das Berufsbildungsgesetz aus dem Jahr 1978 legte in Artikel 29 Abs. 2 fest, dass «für behinderte Lehrlinge die kantonale Behörde [...] bei der Lehrabschlussprüfung Erleichterungen gewähren kann». Damit hat sich in der Berufsbildung der Begriff «Prüfungserleichterungen» eingebürgert, und er wird zum Teil heute noch verwendet. Die Umschreibung «Erleichterung» hat zu Unbehagen bei den Verantwortlichen geführt, weil damit die Idee vermittelt wird, dass die Anforderungen für die Berufsqualifikation heruntergesetzt werden. Im Verlauf der letzten etwa zehn Jahre hat sich der Begriff «Nachteilsausgleich» sukzessive etabliert. Die aktuelle Berufsbildungsverordnung zum Bundesgesetz über die Berufsbildung von 2002 enthält in Artikel 35.3 folgende Formulierung: «Abschlussprüfungen der beruflichen Grundbildung: Benötigt eine Kandidatin oder ein Kandidat auf Grund ei-

ner Behinderung besondere Hilfsmittel oder mehr Zeit, so wird dies angemessen gewährt.» Für den schulischen Teil der Ausbildung gibt das Berufsbildungsgesetz in Artikel 21 vor: «Die Berufsfachschule [...] fördert [...] die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen durch entsprechende Bildungsangebote und -formen.»

Der Begriff Nachteilsausgleich kommt im Berufsbildungsgesetz nur implizit, aber nicht explizit vor. Er wurde im «Lexikon der Berufsbildung», in der Ausgabe von 2011, welches vom Schweizerischen Dienstleistungszentrum Berufsbildung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB) in Zusammenarbeit mit dem SBFI (Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation) herausgegeben wurde, zum ersten Mal umfassend definiert. Die Definition lautet in der aktuellen Ausgabe unverändert (SDBB, 2013, S. 163):

«Lernenden mit Behinderung dürfen in der beruflichen Grundbildung und in der höheren Berufsbildung beim Lernen und bei Qualifikationsverfahren auf Grund der Behinderung keine Nachteile entstehen. Leistungsanforderungen werden dem individuellen, behinderungsbedingten Förderbedarf entsprechend differenziert gestaltet. Mit dem Nachteilsausgleich, der die Prüfungserleichterungen ablöst, wird die rechtliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung umgesetzt.

Unter dem Begriff «Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung» werden spezifische Massnahmen verstanden, die zum Ziel haben, behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen. Es handelt sich dabei um Anpassungen bei der Ausbildung und der Qualifikationsverfahren, die für die Sicherstellung der Chancengleichheit in der Berufsbildung für Menschen mit Behinderung notwendig sind.

Die Anpassungen beschränken sich auf die Bereiche, die behinderungsbedingt nicht oder nur teilweise erfüllt werden können. Die kognitiven und fachlichen Anforderungen müssen denjenigen der nicht-behinderten Lernenden entsprechen. Das Qualifikationsverfahren muss den Berufsanforderungen genügen und darf das Resultat nicht verfälschen.

Ist eine lernende Person auf Grund einer Behinderung beim Erlernen eines Berufs eingeschränkt, so kann das kantonale Berufsbildungsamt auf Antrag des Lehrbetriebs Nachteilsausgleich gewähren. Ein Nachteilsausgleich wird bei körperlichen Behinderungen oder Lern- und Leistungsschwierigkeiten wie zum Beispiel Legasthenie (Lese- und Rechtschreibschwäche) oder Dyskalkulie (Rechenschwäche) gewährt, wenn trotz Fördermassnahmen wie Stützkursen das Bestehen des Qualifikationsverfahrens in Frage gestellt ist. Das Gesuch um Nachteilsausgleich muss spätestens mit der Prüfungsanmeldung gestellt werden und die nötigen Belege oder Zeugnisse von Fachleuten (Fachlehrkräfte, Ärzte etc.) enthalten.»

Der Bericht «Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung» als Grundlage

Eine kleine Gruppe aus Vertreterinnen und Vertretern von Behindertenorganisationen hat ein Projekt lanciert mit dem Ziel, den Nachteilsausgleich in der Berufsbildung zu verankern. Das Projekt wurde vom SBFJ unterstützt. Es entstand ein abschliessender Bericht, an dem zehn Fachorganisationen mitgewirkt haben. Es gab etwa ein Dutzend vorläufiger Fassungen. Diese Fassungen dienten bereits als Grundlage für verschiedene Dokumente, die vornehmlich in den Kantonen entstanden.

Wir (als Verleger) haben zusammen mit der Projektleitung entschieden, die Ergeb-

nisse des Projekts nicht von den zuständigen Gremien verabschieden zu lassen. Der Weg durch die beschliessenden Instanzen hätte eine Veröffentlichung zu einem späteren Zeitpunkt zur Folge gehabt. Wir haben die Publikation bewusst als Bericht mit den gesammelten Erkenntnissen aus dem Projekt nach verlegerischen Kriterien publiziert. Entscheidend war für uns, dass das Prinzip des Nachteilsausgleichs breit akzeptiert wird. Mit der Herausgabe des Projektberichts wurden Fakten geschaffen. Damit stand der abgeschlossene Bericht den Gremien als Arbeitsgrundlage für die konkrete Festlegung von verbindlichen Regeln zur Verfügung.

Der Bericht «Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in der Berufsbil-

dung» wurde dreisprachig als Buch publiziert. Damit wollten wir die gesamtschweizerische Bedeutung und die Einheitlichkeit unterstreichen. Der Bericht ist in zwei Teile gegliedert. Teil A enthält allgemeine Informationen zum Nachteilsausgleich in der Berufsbildung, vor allem die Definition wichtiger Begriffe. In Teil B geht es um spezifische Informationen zu folgenden Behinderungen/Störungen und Vorschläge für entsprechende Nachteilsausgleichsmassnahmen:

- 1 Sehbehinderung und Blindheit
- 2 Hörbehinderung
- 3 Hörsehbehinderung und Taubblindheit
- 4 Dyslexie (Legasthenie) und Dyskalkulie
- 5 Dyspraxie
- 6 Querschnittlähmung
- 7 Psychische Behinderung
- 8 Autismus-Spektrum-Störung
- 9 Geistige Behinderung/
kognitive Beeinträchtigung
- 10 Aufmerksamkeitsdefizit-
(Hyperaktivitäts-)Störung AD(H)S

In jedem dieser Kapitel werden zuerst die behinderungstypischen Beeinträchtigungen umschrieben. Dann folgen Vorschläge

für geeignete Massnahmen des Nachteilsausgleichs und praktische Beispiele. Ergänzt werden die Kapitel jeweils mit der Angabe einer Fachstelle, welche spezifische Beratungen anbietet oder vermittelt.

Das Prinzip des Nachteilsausgleichs

Die Karikatur von Arnold Götz (Abb. 1) stellt das Prinzip des Nachteilsausgleichs treffend dar: Das Resultat in der Pfanne ist Kriterium für die Qualifizierung eines Kochs bzw. einer Köchin. Wenn jemand aufgrund seiner Körpergrösse daran gehindert wird, eine Arbeit auszuführen, darf er oder sie besondere Hilfsmittel in Anspruch nehmen. Die Verwendung des Stuhls – wenn auch in diesem Fall nicht ganz SUVA-konform – hat auf die Qualität des Kochens keinen Einfluss. Das Resultat auf dem Teller ist das Kriterium für die Beurteilung. Die Qualifikation, d. h. das umfassende Wissen und Können, das für die qualifizierte Ausübung eines Berufs vorausgesetzt wird, wird nicht beschränkt. Die Abschlussprüfung wird also nicht erleichtert, sondern es werden Nachteile ausgeglichen, die die Qualifikationskriterien nicht beeinträchtigen. Jeder Fall ist besonders, Standardlösungen gibt es kaum.

Der Projektleiter des Berichts «Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung», Fritz Steiner schildert seine Erfahrungen: «Mit diesem Hilfsmittel hat die Berufsbildung einen wichtigen Schritt in Richtung Chancengleichheit getan. Am Anfang des Projekts mussten wir uns ein klares Ziel setzen und den Begriff Nachteilsausgleich definieren. Es gab grosse Unsicherheiten in den Schulen und Lehrbetrieben: Was darf man, was geht nicht? Es galt festzulegen, wann und wie jemand Anspruch auf einschlägige Massnahmen hat. Die Glaubwürdigkeit der Ausbildung darf unter den Ausgleichsmassnahmen nicht leiden. Alle Partner – die lernende Person, ein unabhängiger Sachverständiger, der sich mit der Behinderung auskennt, die Berufsbildnerin im Lehrbetrieb und die Lehrpersonen – müssen von Anfang an einbezogen werden. Vor dem Entscheid über Ausgleichsmassnahmen muss ein Gutachten erstellt werden, das aufzeigt, wie die Behinderung die betroffene Person bei der Berufsausübung beeinträchtigt und welche Ausgleichsmassnahmen möglich sind. Anschliessend muss ein Gesuch an die für die Berufsbildung und die Abschlussprüfungen zuständigen kantonalen Stellen gerichtet werden.»

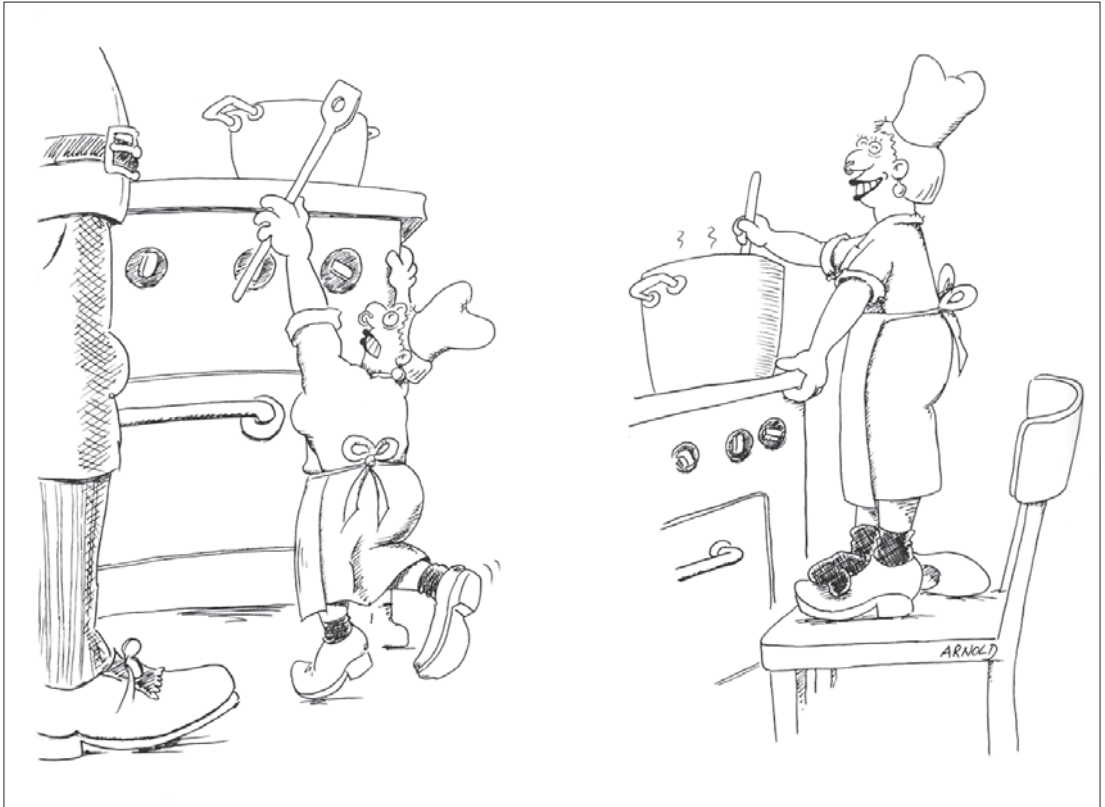


Abbildung 1: Lehrabschlussprüfung im Riesenland... mit Nachteilsausgleich gelingt's
(Lichtsteiner, 2011, S. 116)

Agathe Mai, Leiterin der Lehraufsicht von Basel Stadt ist mit ihren Kolleginnen und Kollegen daran, eine «unité de doctrine» bei der Behandlung der Benachteiligungen zu entwickeln: «Im Idealfall nehmen die Lehrbetriebe früh Kontakt mit uns auf. Wir können so rechtzeitig und wirkungsvoll die nötigen und möglichen Massnahmen einleiten. Wir haben in Basel den Vorteil, dass alle Lehranfängerinnen und -anfänger per Gesetz einer schulärztlichen Untersuchung unterzogen werden. Mit diesem Screening können gesundheitliche Probleme wie Allergien oder Sinnesstörungen wie Farbblindheit erfasst werden. Wir besprechen konsequent alle uns gemeldeten Fälle an unseren Sitzungen der Lehraufsicht und bemühen uns im Rahmen des Möglichen um eine einheitliche Handhabung. Dazu gehört auch die Koordination mit den Berufsfachschulen, die wir noch systematischer verankern wollen. Am meisten vertraut sind wir im Umgang mit körperlichen und Sinnes-Benachteiligungen, schwieriger, d. h. komplexer sind die psychischen und sozialen Beeinträchtigungen. Wir stützen unsere Vorschriften auf die Empfehlung der SBBK [Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz] ab.»

Die Empfehlung der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK)

Die Empfehlung der SBBK ist für alle Ausbildungen und Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung inklusive Berufsmaturität gleichwertig anwendbar. Bei der Berücksichtigung individueller Bedürfnisse gilt es, die Besonderheiten der verschiedenen Lernorte zu beachten. Für Personengruppen mit anderen Qualifikationsverfahren (BBG Art. 35) müssen adäquate Lösungen gefunden werden.

Generell stösst die Empfehlung der SBBK auf Akzeptanz bei den zuständigen Behörden.

Für das Erfassen und Fördern während der Lehrzeit wird eine förderorientierte Zusammenarbeit aller Beteiligten (Lernende – Lehrpersonen – Instruierende der überbetrieblichen Kurse – Berufsbildnerinnen und -bildner – Aufsichtsbehörde) empfohlen, wobei folgende Eckwerte zu beachten sind:

- Ein Nachteilsausgleich wird gewährt, wenn die Art der Behinderung die Ausübung des Berufes nicht verhindert oder massgeblich beeinträchtigt.
- Können die Kernkompetenzen des Berufs trotz Nachteilsausgleich nicht erfüllt werden, sollte das Lehrverhältnis aufgelöst werden.
- Ziel der Zusammenarbeit ist eine Einschätzung, ob und unter welchen fördernden Bedingungen ein erfolgreicher Lehrabschluss im gewählten Beruf möglich ist.
- Die Erfassung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit von Lernenden mit einer Beeinträchtigung

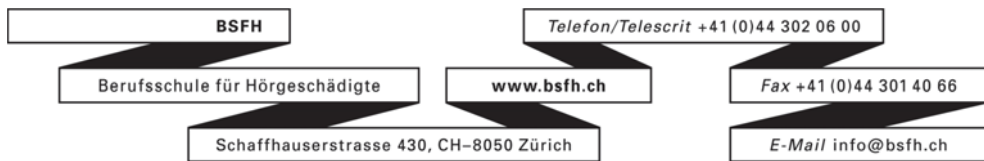
erfolgt idealerweise vor Lehrvertragsunterzeichnung.

- Mit der Erfassung der medizinischen Diagnose und der Einschätzung der Auswirkungen der Beeinträchtigung der Lernenden werden die vorgesehenen Massnahmen bezeichnet, eingeleitet sowie den Lernenden und allen involvierten Stellen kommuniziert.
- Die ausgeführten Massnahmen (Zusatzkurse, Beizug Fachpersonen, Therapien, Hilfsmittel etc.) werden schriftlich festgehalten und dokumentiert.

Die Empfehlung definiert die Abläufe, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten beim Beginn und während der Ausbildung sowie für das Qualifikationsverfahren. Weiter werden zwei Formulare für die Erfassung und für die Gesuchstellung vorgeschlagen (siehe als Beispiel Abbildung 2, in der ein Antrag auf Nachteilsausgleich auf Basis der Empfehlung formuliert worden ist). Die Verfügungsbehörden sind – auf Basis des Berufsbildungsgesetzes und des Behindertengleichstellungsgesetzes – grundsätzlich frei in der konkreten Ausgestaltung in den Kantonen. Generell stösst die Empfehlung der SBBK auf Akzeptanz bei den zuständigen Behörden.

Das Ausbildungsprojekt der Migros Aare für Jugendliche mit Leistungseinschränkung

Die Migros Aare ermöglicht in Zusammenarbeit mit der Band-Genossenschaft in Bern jungen Erwachsenen mit einer gesundheitlichen oder sozialen Beeinträchtigung den Einstieg ins Berufsleben im ersten Arbeitsmarkt. Dank individueller Betreuung haben sie eine Chance auf einen erfolgreichen Lehrabschluss im Detailhandel. Damit wird ihnen eine Starthilfe für den Einstieg in die berufliche



Berufsbildungsamt
 Berufs- und Studienberatung
 Herr X, Ausbildungsberater
 Musterstrasse 1
 1234 Musterberg

Betreff: Nachteilsausgleich, Max Muster, Logistiker EBA

Sehr geehrter Herr X

Herr Muster schliesst im Sommer 2015 seine Ausbildung als Logistiker EBA ab. Um Herr Muster faire Prüfungsbedingungen zu ermöglichen, gilt es folgenden Tatsachen Rechnung zu tragen und den entsprechenden Nachteilsausgleich zu gewähren.

Ausbildungsberuf: Logistiker EBA

Behinderungsart: Autismus-Spektrum-Störung (Asperger-Syndrom)

Spezifisches Handicap: hohe Stressanfälligkeit - soziale und emotionale Verhaltensauffälligkeiten - stark reduzierte Flexibilität bei der Übertragung von Gelerntem - Blockierung bei spontanen personellen und räumlichen Änderungen oder Änderung in der Aufgabenstellung - Unsicherheiten im Planungsvermögen - leicht ablenkbar - erhebliche Kommunikationsprobleme

Berufskundliches Qualifikationsverfahren

Technische Hilfsmittel: keine

Zeitliche Modifikation: keine

Persönliche Hilfen: Fachlehrperson anwesend

Modifikation in der Aufgabenstellung: Übersichtlich strukturierte Aufgabenstellungen - Anpassung des Aufgabentextes - klare Gliederung in Information, Instruktion und Aufgabenstellung - bei Bedarf mündliche Fragestellungen möglich

Fachlehrperson: Herr Y

Prüfungsort: Musterlingen

Praktisches Qualifikationsverfahren

Zeitliche Modifikation: 10% Zeitverlängerung

Persönliche Hilfen: Anwesenheit der Fachlehrperson (Vertrauensperson)

Modifikation in der Aufgabenstellung: Rückfragemöglichkeit des Kandidaten (siehe spezifisches Handicap), separate Pausenregelung

Fachlehrperson: Anwesenheit der Fachlehrperson (Vertrauensperson)

Prüfungsort: Musterberg

Freundliche Grüsse

Toni Kleeb, Rektor BSFH

Max Muster, Lernender

Beilage:

Gutachten Fachstelle

Merkblatt Autismus-Spektrum-Störung

Abbildung 2: Beispiel für einen Antrag für Nachteilsausgleich einer Bildungsinstitution an die zuständige kantonale Behörde

Zukunft gewährt. Sie hätten unter normalen Bedingungen kaum Chancen, einen Lehrvertrag abschliessen zu können. Die Lernenden besuchen die Berufsfachschule und werden während der gesamten Ausbildungszeit durch speziell geschulte Berufsbildnerinnen und Berufsbildner der Migros und einem Case Manager der Band-Genossenschaft begleitet. Im Ausbildungsalltag wird der Nachteilsausgleich bewusst gelebt und die lernende Person entsprechend unterstützt. Die unterschiedliche Leistung und Einsetzbarkeit der Lernenden müssen für alle im Team nachvollziehbar sein. Die zusätzlichen Aufwendungen in den Filialen und die Mehrkosten der individuellen Berufsbildung werden durch die kantonalen IV-Stellen getragen und durch das Migros-Kulturprozent finanziert.

Die Genossenschaft Migros Aare hat in den beteiligten Filialen für das Projekt zusätzliche Stellen geschaffen und die beteiligten Mitarbeitenden spezifisch geschult. Aktuell absolvieren 18 Personen (6 Frauen und 12 Männer) eine Ausbildung in den Filialen Bern-Bubenbergr, Grenchen und Aarau. Die meisten sind zwischen 18 und 25 Jahre alt. Die Benachteiligungen sind ungefähr zur Hälfte psychischer, und je zu einem Viertel körperlicher und sozialer Art. Ausgebildet wird in den folgenden üblichen Berufen des Detailhandels:

- *Detailhandelsfachfrau /
Detailhandelsfachmann EFZ*
In den Bereichen Nahrungs- und Genussmittel, Fleisch und Haushalt
3 Jahre Lehrzeit – 1,5 Tage Berufsschule pro Woche
Ihre Aufgaben: Sie beraten die Kundschaft fachkundig und freundlich. Sie kennen Eigenschaften, Pflege und Gebrauch der Artikel, achten auf eine attraktive Warenpräsentation und wickeln die Bezahlung ab. Sie führen Bestellungen aus, kontrollieren den Wareneingang und überblicken den Warenfluss.
- *Detailhandelsassistentin /
Detailhandelsassistent EBA*
2 Jahre Lehrzeit – 1 Tag Berufsschule pro Woche
Ihre Aufgaben: Sie führen Bestellungen aus, kontrollieren den Wareneingang und sorgen für die einwandfreie Lagerung. Sie achten darauf, dass die Ware attraktiv präsentiert wird, beraten fachkundig und bedienen die Kasse.

Falls die Voraussetzungen für einen Start in die Grundbildung noch fehlen, bietet die *Vorlehre* die Möglichkeit, sich auf eine berufliche Grundbildung vorzubereiten.

Daniela Kohler, Filialleiterin Migros Bubenbergr in Bern und verantwortliche Berufsbildnerin ist überzeugt, dass am Ende der Ausbildung alle den beruflichen Anforderungen genügen und damit auch die Abschlussprüfung bestehen können: «Der Filialbetrieb wird nach dem gewohnten Migros-Standard geführt. Sowohl bei der Qualität wie auch im Sortiment sollen die Kundinnen und Kunden keine Unterschiede spüren. Uns stehen mehr Mittel für die Betreuung zur Verfügung, zudem werden die Lernenden von der Band-Genossenschaft begleitet. Ich habe die Erfahrung gemacht, dass man den Lernenden einiges zutrauen kann und muss. Die meisten Leute, die bei uns einkaufen, merken keinen Unterschied zu anderen Filialen – ausser, sie beachten die Plakate, mit denen wir auf unsere besondere Situation aufmerksam machen. Ich selber betrachte diese besondere Aufgabe als eine sehr dankbare, ich werde gefordert und erfahre sehr viel Positives, fast täglich.»

Die Bewerberinnen und Bewerber für eine Lehrstelle müssen eine vierwöchige Schnupperlehre absolvieren. Mit den Expertinnen und Experten der Band-Genossenschaft wird abgeklärt, ob die jungen Erwachsenen die Herausforderung für eine Detailhandelslehre annehmen können. Das Hauptziel des Projektes ist die Integration in den ersten Arbeitsmarkt nach Abschluss der Berufslehre. Die Migros wird als grosser Arbeitgeber nach Möglichkeit weiterbeschäftigen. Die ersten Lernenden werden ihre Berufslehre im Jahr 2015 abschliessen.

Die Chance der beruflichen und betrieblichen Vielfalt

Die Berufe bedingen ganz unterschiedliche Voraussetzungen. Die Hektik in der Küche, die Konzentration im Uhrenmacheratelier, die menschliche Interaktion im Verkauf, die Ausgesetztheit und physische Beanspruchung auf dem Bau; nicht jeder und jeder kann einen dieser Berufe erlernen und ausüben. Bei der Wahl eines Berufes soll darauf geachtet werden, dass die individuellen Stärken eingebracht werden können und sich die Schwächen nicht allzu negativ auswirken. Die über 200 beruflichen Grundbildungen eröffnen ein weites Panorama von Anforderungen. Die einzelnen Berufe können durch die Betonung von besonderen Anforderungen Benachteiligungen relativieren und damit die Integration in die Berufslehre begünstigen. Die Vielfalt der Voraussetzungen paart sich im dualen Bildungssystem mit der Vielfalt der Selektion durch die Lehrbetriebe, im Unterschied zu standardisierten schulischen Auswahlprozeduren. Die einzelne Person muss nur eine Lehrstelle finden, nicht zehn. Und viele Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sind dank ihrer Erfahrung und dank ihrem Beurteilungsvermögen bereit, einer Person eine

Chance zu geben, wenn sie das Gefühl haben, dass sie das schon schafft oder den «Knopf noch auftut». Es sind Lehrbetriebe, die bestimmen, wer einen Lehrvertrag erhält. Einige wollen Menschen mit Behinderungen aus Prinzip nicht anstellen, andere aber können ihre soziale Verantwortung in besonderem Masse wahrnehmen. Wir haben das Beispiel eines Grossbetriebs ausgewählt. Nicht zu vergessen sind die zahlreichen Mittel-, Klein- und Kleinstbetriebe, die vielen jungen Menschen eine Chance geben, die diese sonst nicht erhalten würden.

Das Hauptziel des Projektes ist die Integration in den ersten Arbeitsmarkt nach Abschluss der Berufslehre.

Literatur

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002, SR 412.10.
- Lichtsteiner Müller, M. (Hrsg.) (2011). *Dyslexie, Dyskalkulie*. Bern: hep.
- SBBK (Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz). (2014). *Empfehlung Nr. 7, Nachteilsausgleich*. <http://sbbk.ch/dyn/20100.php> [Stand 26.01.2015].
- SDBB (2013). *Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung (Bericht)*. Bern: SDBB-Verlag. <http://www.berufsbildung.ch/ebook-d> [Stand 26.01.2015].
- SDBB & SBFI (2013). *Lexikon der Berufsbildung* (4. überarb. Aufl.). www.lex.berufsbildung.ch [Stand 26.01.2015].
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003, SR 412.101.

Link

Projekt Migros/Band: <http://band.ch/unternehmen/kommunikation/in-den-medien>
[Stand 17.02.2015].

Weiterführende Literatur

Augsburger, R. (2014). Empfehlung zum Nachteilsausgleich in der beruflichen Grundbildung (Handout Referat). <http://www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/nachteilsausgleich/Seiten/default.aspx>
[Stand 26.01.2015].



Peter Knutti

Leiter der Abteilung Medien Berufsbildung, Herausgeber des Projektberichts «Nachteilsausgleich» und Verantwortlicher für das Portal www.berufsbildung.ch Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB) Haus der Kantone Speichergasse 6 3000 Bern 7

*peter.knutti@sdbb.ch
www.berufsbildung.ch
www.sdbb.ch*

Impressum

**Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik, 21. Jahrgang, 3/2015
ISSN 1420-1607**

Herausgeber

Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik (SZH)
Haus der Kantone
Speichergasse 6, CH-3000 Bern 7
Tel. +41 31 320 16 60, Fax +41 31 320 16 61
szh@szh.ch, www.szh.ch

Redaktion und Herstellung

redaktion@szh.ch
Verantwortlich: Béatrice Kronenberg, Katrin Müller
Chefredaktion: Katrin Müller
Redaktion und Koordination: Silvia Schnyder, Silvia Brunner Amoser
Rundschaue und Dokumentation: Thomas Wetter
Inserate: Remo Lizzi, Isabelle Zürcher
Layout: Monika Feller

Erscheinungsweise

9 Ausgaben pro Jahr, jeweils in der ersten Woche des Monats

Redaktionsschluss

6 Wochen vor Erscheinen

Inserate

inserate@szh.ch
Annahmeschluss: 10. des Vormonats;
Preise: ab CHF 220.– exkl. MWST;
Mediadaten unter www.szh.ch/zeitschrift

Auflage

3000 Exemplare (WEMF/SW-beglaubigt)

Druck

Etiprim AG, Biel

Jahresabonnement

Schweiz CHF 76.90 (inkl. MWST);
Ausland CHF 84.00
Preise Kollektivabonnemente: auf Anfrage

Einzelnummer

Schweiz CHF 8.20 (inkl. MWST), plus Porto
Ausland CHF 8.00, plus Porto

Abdruck

erwünscht, bei redaktionellen Beiträgen jedoch nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Redaktion.

Hinweise

Der Inhalt der veröffentlichten Beiträge von Autoren und Autorinnen muss nicht mit der Auffassung der Redaktion übereinstimmen.

Informationen zur Herstellung von Artikeln erhalten Sie unter www.szh.ch/zeitschrift

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Website www.szh.ch